

## Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Obertshausen nach § 50 Abs. 2 HGO

Anfrage durch: SPD-Fraktion  
Eingang: 06.03.2019  
Vorgangsnr.: 2/19  
Betreff: Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

Anfrage: Wie werden die §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung – Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen - in Obertshausen umgesetzt?

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Kinder- und Jugendförderung (KiJu) beschreibt ihr Handeln in ihrem Arbeitskonzept: „Wir binden die Jugendlichen in Planung, Abläufe und Ausführung unseres Angebotes ein. Wir fördern das Mitreden, Mitmachen und Mitgestalten. Wir unterstützen Ideen und Eigeninitiative. Wir knüpfen an die Interessen der Kinder und Jugendlichen an, um sie zu sozialer Mitverantwortung zu befähigen.“

Kinder und Jugendliche werden auf der planungs- wie auf der operativen Ebene der Arbeit der Kinder- und Jugendförderung beteiligt. In diesem Sinne wird der Alltag konsequent partizipatorisch-demokratisch gestaltet und bietet der Zielgruppe so entsprechende Aushandlungsprozesse und verankert Selbst- und Mitbestimmungsrechte strukturell und vor Ort.

Demokratiebildung wird somit über erlebbare Partizipation ermöglicht, z.B. bei der Umgestaltung des Jugendzentrums, Gestaltung von Ferienangeboten, Freizeitmöglichkeiten aber auch in Kooperationen, z.B. mit den örtlichen Schulen.

Weiterhin finden bildungsorientierte Veranstaltungen zur Partizipation statt, z.B. die regelmäßige Teilnahme an der U-18 Wahl, zuletzt mit über 450 Teilnehmern.

Obertshausen, den 04.04.2019

gez.  
Erster Stadtrat

### Bearbeitungsvermerk:

Antwort erfolgte in der  
Stadtverordnetenversammlung am: 04.04.2019  
Veröffentlicht im Internet am: \_\_\_\_\_